

**Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für
Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingolstadt
(Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung)**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 mit 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, sowie Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung) vom 20. Juli 2001 (AM Nr. 31 vom 02.08.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.